

Aufgabe 1: Geben Sie das Schema der Notwehr nach **§ 32 StGB** wieder!

I. Notwehrlage

1. Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut des Täters oder eines Dritten
2. Gegenwärtigkeit des Angriffs
3. Rechtswidrigkeit des Angriffs

II. Notwehrhandlung

1. Verteidigungshandlung richtet sich gegen Angreifer
2. Erforderlichkeit
 - a) Geeignetheit
 - b) Relativ mildestes Mittel
3. Gebotenheit

III. Subjektives Rechtfertigungselement

Aufgabe 2: Wir haben gelernt, dass bei es bei der Notwehr nach § 32 StGB keine Güter- und Interessenabwägung gibt. Dafür schränkt die Gebotenheit in machen Fällen die Notwehr ein. Bitte entscheiden Sie welcher Ausnahmefall in den folgenden Beispielfällen vorliegt und ob volles, eingeschränktes oder gar kein Notwehrrecht besteht.

Anmerkung: Wir gehen bei den Fällen davon aus, dass die anderen Voraussetzungen der Notwehr gegeben sind!

a) Holger (H) läuft unbekümmert die Straße entlang. Plötzlich sieht er neben sich den Obdachlosen (O), welcher ihn mit einer Sonnenbrille absichtlich blendet. H ist hierüber sehr sauer und fragt sich ob ihm ein Notwehrrecht nach **§ 32 StGB** zustehen würde gegen O, welcher auch nach mehrmaliger Aufforderung des H hin, diesen immer noch mit der Sonnenbrille blendet.

Ausnahmefall = **Bagatelldfall**

Art der Notwehr = **Kein Notwehrrecht**

b) Oma (O) ist im Supermarkt unterwegs und verliert ein 20 Cent Stück an der Kasse. Dies bemerkt sie auch. Gerade als sie das Geldstück aufheben möchte, kommt ihr der Geistesranke (G) entgegen, der sich das Geldstück schnappt und aus dem Supermarkt flüchtet.

Da O Sportschützin ist, zieht sie ihre Waffe und schießt damit auf G, um ihn zur Strecke zu bringen.

Ausnahmefall 1 = **Angriff gegen Geisteskranken**

Art der Notwehr = **Eingeschränktes Notwehrrecht**

Ausnahmefall 2 = **Krasses Missverhältnis zwischen Angriff und Verteidigungshandlung**

Art der Notwehr = **Eingeschränktes Notwehrrecht**

c) Arnold (A) ist dafür bekannt des Öfteren, andere Leute grundlos anzugreifen. Da er schon einige Male wegen Körperverletzung verurteilt wurde, er aber immer noch seinen Frust über sein verkorkstes Leben an anderen auslassen möchte, überlegt er sich einen Plan. Von nun an, möchte er andere dazu bringen ihn anzugreifen, um sich dann über Notwehr wehren zu können.

Einen Tag später spuckt er Bernd (B) vor einer Tankstelle ins Gesicht und verpasst ihm grundlos eine Backpfeife. B, der um sein Leben fürchtet, zieht einen Totschläger aus seiner Tasche, um sich zu wehren. Als A das sieht, sticht er mit einem Messer auf B ein und verwundet diesen schwer.

Ist die potentielle Notwehrhandlung des A geboten?

Ausnahmefall = **Vorsätzliche Notwehrprovokation**

Art der Notwehr = **Kein Notwehrrecht**

Anmerkung: Wenn du gefallen an den Strafrecht AT Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Sehr bald erscheinen auf unserer Website die „Strafrecht AT Top 100 Aufgaben“ mit ausführlichen Lösungen für dich! Sei gespannt!